

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

35 (11.10.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 11. Oktober

1923

Inhalt.

I. Verordnung: Die Prüfungsgebühren. — **II. Bekanntmachungen:** Umzüge der Beamten. — Bezüge der Beamten. — Angestelltenversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung. — Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungskunde. — Die Vergütung der Überstunden der Lehrer. — Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollsinnigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder. — Die Prüfung der Taubstummenlehrer. — **III. Personalmeldungen.** — **IV. Erledigte Stelle.** — **V. Stellenausschreiben.** — **VI. Todesfälle.**

I. Verordnung.

(Vom 28. September 1923.)

Nr. A 25179 a. Die Prüfungsgebühren.

Artikel 1.

Die durch Verordnung vom 9. Juli d. Js. (Amtsblatt Seite 109) aufgrund der Verordnung vom 10. Januar 1921, die Prüfungsgebühren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1921 Seite 10, Amtsblatt 1921 Seite 11) geregelten Prüfungsgebühren werden für die Zukunft in der Weise festgesetzt, daß eine mit dem jeweils gültigen Portosatz für einen einfachen Fernbrief als Schlüsselzahl vervielfachte Grundzahl die Prüfungsgebühr ergibt.

Die Grundzahlen werden festgesetzt:

1. für die in § 1 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 27. Dezember 1911, die Nachprüfung von Studierenden der evangelischen Theologie der Universität Heidelberg in der hebräischen Sprache betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1912, Seite 1, Schulverordnungsblatt 1912 Seite 10), bezeichnete Prüfung auf 10 M;
2. für die in den §§ 20, 22, 24 und 25 der Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 21. April 1913, die Ordnung der Prüfungen an den Höheren Lehranstalten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1913 Seite 403, Schulverordnungsblatt 1913 Seite 131), bezeichneten Prüfungen auf je 30 M und, sofern sich in den Fällen der §§ 22 und 25 die Prüfung nur auf ein einziges Fach erstreckt, auf nur 10 M;
3. für die in § 1 lit. d Ziffer 3 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Dezember 1917, den privaten gewerblichen und kaufmännischen Fachunterricht betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt

1917 Seite 431, Schulverordnungsblatt 1918 Seite 2), bezeichnete Prüfung für das erste Fach auf 20 M und für jedes weitere Fach auf je 10 M;

4. für die in der Bekanntmachung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 14. Februar 1920, Zulassung von Lehrern und Lehrerinnen an Volksschulen zum Hochschulstudium betreffend (Amtsblatt 1920 Seite 45), bezeichnete Ergänzungsprüfung auf 30 M.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Karlsruhe, den 28. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. XI*

Dr. Hellpach.

II. Bekanntmachungen.

Nr. A 26307. Umzüge der Beamten.

Zur Abstellung der Klagen der Möbelspediteure über die verzögerte Zahlung der Rechnungen für Beamtenumzüge, wodurch den Geschäftsleuten infolge der fortdauernden Geldentwertung große Verluste entstehen, hat der Herr Minister der Finanzen auf Antrag des Landesverbandes Badischer und Pfälzischer Möbelspediteure nachstehende Regelung eingeführt:

„1. Auf die im Kostenvoranschlag des Spediteurs errechneten Beträge sind 90 v. H. am Tage des Umzugs an den Spediteur abzuführen, sofern das mit dem Vorschußantrag des Beamten vorzulegende Angebot des Transportunternehmers keinen Anlaß zu Beanstandungen gegeben hat. Der umziehende Beamte hat künftig bei Anträgen auf Vorschußzahlungen getrennte Angaben darüber zu machen, was von dem beantragten Vorschuß auf die Umzugskostenrechnung des Spediteurs und was auf sonstige allgemeine

Umzugskosten entfällt. Für die restlose Abführung des dem Spediteur zukommenden Teiles an diesen ist der Beamte verantwortlich. Ist im Angebot ein das zugestandene Maß übersteigender Laderaum in Anrechnung gebracht, so darf der Vorschuß nur nach dem zulässigen Höchstladeraum bemessen werden, während der übersteigende Anteil von dem Beamten getragen werden muß.

2. Der Restbetrag von 10 v. H. muß spätestens innerhalb 14 Tagen nach Eingang der Rechnung bei dem umziehenden Beamten zur Auszahlung gelangen, andernfalls 10 v. H. Jahresverzugszinsen und die Geldentwertung vom Tage der Fälligkeit bis zum Tage der Auszahlung in Anrechnung gebracht wird. Die umziehenden Beamten sind gehalten, die Rechnungen jeweils sofort nach Ankunft zur Anweisung vorzulegen ohne zuzuwarten, bis alle übrigen mit dem Umzug zusammenhängenden Rechnungen bei ihm eingegangen sind. Eine durch die verzögerte Vorlage entstehende Nachforderung muß dem Beamten zur Last bleiben.

3. Die Zahlung nach Ziffer 2 setzt voraus, daß der Spediteur seine Rechnung nach dem vertraglich vereinbarten Vordruck unter genauer Einhaltung der im Tarif vorgesehenen Sätze aufgestellt hat. Mehrforderungen sind eingehend zu begründen.

Den umziehenden Beamten wird die genaueste Beachtung dieser Vorschrift in ihrem eigensten Interesse empfohlen. Bereits bei Einreichung des Gesuchs um einen Zugkostenvorschuß (vergleiche Amtsblatt 1923 Seite 58) sind die in meiner Bekanntmachung vom 20. v. Mts. (Amtsblatt Seite 173) geforderten Angaben über Zahl der vorhandenen Zimmereinrichtungen bezw. benötigten Zimmer zu machen. Der Umfang des erforderlichen Laderaums und die Umzugstage sind genau zu bezeichnen, die Zahl der etwa benötigten Packlisten etc. ist zu begründen (Amtsblatt 1923 Seite 50) und anzugeben, ob Packer in Anspruch genommen worden sind (Amtsblatt 1922 Seite 568).

Etwaige Sonderforderungen der Spediteure für „erschwerter Ablieferung“ und für Vorspann sind zu erläutern, letzterenfalls unter Angabe der Zahl der Vorspannpferde und der Gesamtzahl der benötigten Zugtiere.

Ich bemerke, daß die Vergütung an Beamte, die bei Umzügen auf Packerbenützung verzichten, seit 1. September d. J. an Beamte der Stufe I und II 4 000 000 und an die übrigen Beamten 8 000 000 M beträgt.

Diese Sätze sind mit Wirkung vom 25. September d. J. auf 100 bzw. 200 Millionen erhöht worden.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27567. Bezüge der Beamten.

I. Für die Berechnung der Bezüge der Beamten und Angestellten für den Monat September waren folgende Unterlagen maßgebend:

I. Erste Septemberregelung:

vom 1. September 1923 ab laufende Erhöhung

- a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 13 530 v. H. auf 38 840 v. H., also mehr 25 310 v. H.
- b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen: von bisher monatlich 136, 478, 818, 1158, 1432, 1772, 2112, 2454, 2794, 3476, 4020 v. H. auf 390, 1362, 2336, 3310, 4088, 5062, 6036, 7010, 7982, 9930, 11488 v. H., also mehr 254, 884, 1518, 2152, 2656, 3290, 3924, 4556, 5188, 6454, 7468, v. H.
- c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 7 500 000 M auf monatlich 20 000 000 M, also mehr 12 500 000 M.

II. Zweite Septemberregelung:

vom 16. September 1923 ab laufende Erhöhung

- a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 38 840 v. H. auf 199 900 v. H., also mehr 161 060 v. H. monatlich,
- b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher monatlich 390, 1362, 2336, 3310, 4088, 5062, 6036, 7010, 7982, 9930, 11488 v. H. auf 2000, 7000, 12 000, 17 000, 21 000, 26 000, 31 000, 36 000, 41 000, 75 000, 105 000 v. H., also mehr 1610, 5638, 9664, 13 690, 16 912, 20 938, 24 964, 28 990, 33 018, 93 512 v. H.,
- c. Frauenzuschlag von bisher monatlich 20 000 000 M auf monatlich 100 000 000 M, also mehr 80 000 000 M monatlich.

III. Dritte Septemberregelung:

vom 24. September 1923 ab laufende Erhöhung

- a. des Teuerungszuschlags aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher 199 900 v. H. auf 699 900 v. H., also mehr 500 000 v. H. monatlich,
- b. der örtlichen Sonderzuschläge aus Grundgehalt — Grundvergütung —, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen von bisher monatlich 2000, 7000, 12 000, 17 000, 21 000, 26 000, 31 000, 36 000, 41 000, 75 000, 105 000 v. H. auf 7000, 24 500, 42 000, 59 500, 73 500, 91 000, 108 500, 126 000, 143 500, 367 500 v. H., also mehr 5000, 17 500, 30 000, 42 500, 52 500, 65 000, 77 500, 90 000, 102 500, 187 500, 152 500 v. H.,

c. Frauenzuschlag von bisher allgemein 100 000 000 M monatlich in Orten ohne örtlichen Sonderzuschlag auf 350 000 000 M,

in Orten mit örtlichem Sonderzuschlag mit künftigem Hundertsatz

7000, 24 500, 42 000, 59 500, 73 500, 91 000, 108 500, 126 000, 143 500, 162 500, 367 500,

auf monatlich Millionen Mark

353,5, 362,25, 371, 379,75, 386,75, 395,5, 404,25, 413, 421,75, 481,25, 533,75.

II. Durch die Gehaltsrechner waren im September an Nachzahlungen zu leisten:

1. etwa vom 8. September 1923 ab:

für Vierteljahres- und Monatsgehaltsempfänger, Angestellte, Beamte im Probendienst und Vorbereitungsdiens:

Nachzahlung (Nr. 3) für die erste Septemberhälfte (1. bis 15. September) aus der ersten Septemberregelung in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der zweiten Augusthälfte und der ersten Septemberhälfte, also zwischen 13 530 v. H. T. B. usw. und 38 840 v. H. T. B. usw.;

2. etwa vom 15. September 1923 ab:

für Beamte und Angestellte:

Nachzahlung (Nr. 4) aus der gleichen ersten Septemberregelung (Unterschied zwischen 13 530 v. H. T. B. usw. und 38 840 v. H. T. B. usw.) für die zweite Septemberhälfte;

3. etwa vom 21. September 1923 ab:

für Beamte und Angestellte:

Nachzahlung (Nr. 5) aus der zweiten Septemberregelung für die Zeit vom 16. bis 23. September 1923 (drittes Septemberviertel) in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten Septemberregelung und der zweiten Septemberregelung, also zwischen 38 840 v. H. allg. T. B. usw. und 199 900 v. H. allg. T. B. usw.;

4. etwa vom 25. September 1923 ab:

für Beamte und Angestellte:

Nachzahlung (Nr. 6) aus der dritten Septemberregelung für die Zeit vom 24. bis 30. September 1922 (viertes Septemberviertel) in Höhe des Unterschieds zwischen dem Stande der ersten Septemberregelung und der dritten Septemberregelung, also zwischen 38 840 v. H. allg. T. B. usw. und 699 900 v. H. allg. T. B. usw.

III. Bezüglich der Oktoberbezüge der Beamten wird folgendes mitgeteilt:

1. Dem Vorgehen des Reichs entsprechend werden die laufenden Bezüge der Beamten, auch soweit sie bisher vierteljährlich bezahlt wurden, künftig nur noch monat-

lich gezahlt. Der Zahlung der auf 1. Oktober fälligen Bezüge ist der Teuerungszuschlag von 699 900 v. H. usw. — Stand der dritten Septemberregelung — (Mehrzahl 7000) zugrunde zu legen.

2. Aus kassentechnischen Gründen erfolgt die Zahlung der bei der Landeshauptkasse zur Auszahlung kommenden Beamtengehälter auf 1. Oktober nach dem Teuerungszuschlag von 13 530 v. H. usw. (Stand auf 17. August 1923). Der Unterschiedsbetrag zwischen der Höhe der durch die Landeshauptkasse gezahlten Monatsbezüge — 13 530 v. H. allg. T. B. — (Stand 17. August 1923) und dem neuesten Monatsbetrag — 699 900 v. H. allg. T. B. — (Stand 24. September 1923) wird an die planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, sowie an die Beamten im Probendienst im Besoldungscheckverfahren gezahlt. Die Auszahlung ist durch die Gehaltsrechner etwa vom 27. September ab erfolgt.

3. Die Angestellten, sowie die Beamten im Vorbereitungsdiens erhalten jetzt im Besoldungscheckverfahren keine Zahlung. Die Zahlung an diese erfolgt auf 8., 15., 23. und 30. Oktober jeweils durch die Landeshauptkasse usw. und zwar nach dem Teuerungszuschlag von 699 900 v. H.

IV. Von der Höhe der jeweiligen Nachzahlung und vom Zeitpunkt der Übergabe der Schecke an die Geldanstalten waren die Beamten und Angestellten durch die Gehaltsrechner in kürzester Form auf die jeweils geeignete Weise zu benachrichtigen.

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. A 27066. Angestelltenversicherung, Krankenversicherung und Invalidenversicherung.

Im Versicherungswesen sind folgende Änderungen eingetreten:

A. Angestelltenversicherung.

Vom 1. 8. 1923 an: Erhöhung der Jahresarbeitsverdienstgrenze auf 2400 Millionen Mark im unbefetzten Gebiet, auf 3000 Millionen Mark im befüzten Gebiet usw. (Verordnung vom 24. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 831.)

Vom 1. 9. 23 an: Erweiterung der Gehaltsklassen auf 44. Für Versicherte der Gehaltsklassen 1 bis 35 gilt die 36. Gehaltsklasse. (Dritte Verordnung vom 29. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 846 und vierte Verordnung vom 31. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 847.)

Klasse	Jahresarbeits- verdienst von mehr als	Monatsarbeits- verdienst von mehr als	Monatsbeitrag
	(M in Millionen)	(M in Millionen)	(M in Tausend)
36	360	30	1 228
37	432	36	1 800
38	720	60	2 800
39	1 080	90	3 900
40	1 440	120	5 000
41	1 800	150	6 500
42	2 400	200	9 300
43	3 600	300	13 000
44	4 800	400	16 800

B. Krankenversicherung.

Vom 27. 8. 23 an: Erhöhung der maßgebenden Verdienstgrenze für die Versicherungspflicht auf 1500 Millionen Mark im unbefetzten Gebiet und 1800 Millionen Mark im befüzten Gebiet usw.

C. Invalidenversicherung.

Vom 3. 9. 23 an: Erhöhung der Lohnklassen auf 40. Für Versicherte der Lohnklasse 1 bis 35 gilt die 36. Lohnklasse.

Lohn- klasse	Jahresarbeitsverdienst von mehr als	Wochenbeitrag
	(M in Millionen)	(M in Tausend)
36	360	140
37	432	200
38	720	320
39	1 080	440
40	1 440	570

Vom 17. 9. 23 an: Erhöhung der Lohnklassen auf 44.

40	1 440	570
41	1 800	740
42	2 400	1 060
43	3 600	1 480
44	3 800	1 900

(siehe dritte und vierte Verordnung vom 29. und 31. 8. 23, Reichsgesetzblatt Seite 846/47).

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

Schmidt.

Nr. C 41104. Vergütung der Lehrerinnen für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten und Haushaltungstunde.

An die Schulbehörden der Volksschulen.

Der gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. September 1922 (Amtsblatt Nr. 47, Seite 510) für die nichtvollbeschäftigten Handarbeits- und Haushaltungslehrerinnen zuständigen Vergütungssätze, belaufen sich auf:

grund der neuen Erhöhung der Lernerungszuschläge (38840 v. H. vom 1. September, 199 900 v. H. vom 16. September und 699 900 v. H. vom 24. September 1923 an):

- für die Zeit vom 1. bis mit 15. September 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 83 100 000 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 2 100 000 M,
- für die Zeit vom 16. bis mit 23. September 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 426 400 000 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 10 700 000 M,
- für die Zeit vom 24. bis mit 30. September 1923 für die Jahreswochenstunde auf jährlich 1 492 300 000 M und demgemäß für die Einzelstunde auf 37 400 000 M.

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

B. Gen. V.

Schmidt.

Nr. C 41103. Die Vergütung der überstunden der Lehrer.

Die gemäß der Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juli 1922 (Amtsblatt 1922 Seite 365) für die überstunden der Lehrer zuständigen Vergütungssätze betragen für die Zeit

vom 1. September 1923 ab:

Eingangs- gruppe	Vergütung für die			
	Jahres- überstunde	Monats- überstunde	* 1/2 Monats- überstunde ** 1/4 Monats- überstunde	Einzel- stunde
	(M in Tausend. Es sind je 000 anzufügen.)			
X.	114 888	9 574	* 4 787	2 873
IX.	88 186	7 349	3 675	2 205
VIII.	78 092	6 508	3 254	1 953
VII.	69 307	5 776	2 888	1 733
VI.	61 639	5 137	2 569	1 541
V.	54 406	4 534	2 267	1 361

vom 16. September 1923 ab:

X.	590 100	49 200	** 12 300	14 800
IX.	453 000	37 800	9 500	11 400
VIII.	401 100	33 500	8 400	10 100
VII.	356 000	29 700	7 500	8 900
VI.	316 600	26 400	6 600	8 000
V.	279 500	23 300	5 900	7 000

vom 24. September 1923 ab:

X.	2 065 300	172 200	** 43 100	51 700
IX.	1 585 300	132 200	33 100	39 700
VIII.	1 403 900	117 000	29 300	35 100
VII.	1 245 900	103 900	26 000	31 200
VI.	1 108 100	92 400	23 100	27 800
V.	978 100	81 600	20 400	24 500

Die Vergütung für die nebenamtliche Unterrichts-erteilung an Gewerbe- und Handelsschulen durch nicht-beamtete Nebenlehrer beträgt:

vom 1. September 1923 ab:

Eingangsgruppe	Vergütung für die			
	Jahres- wochenstunde	Monats- überstunde	* 1/2 Monats- überstunde ** 1/4 Monats- überstunde	Einzel- stunde
(M in Tausend. Es sind je 000 anzufügen.)				
VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	115 512	9 626	* 4 813	2 888
V. (Nebenlehrer als Werk- stätten- lehrer)	83 702	6 976	3 488	2 093

vom 16. September 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	593 300	49 500	** 12 400	14 900
V. (Nebenlehrer als Werk- stätten- lehrer)	429 900	35 900	9 000	10 800

vom 24. September 1923 ab:

VII. (Nebenlehrer in der Stellung mittlerer Fachlehrer)	2 076 500	173 100	** 43 300	52 000
V. (Nebenlehrer als Werk- stätten- lehrer)	1 504 700	125 400	31 400	37 700

Karlsruhe, den 29. September 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. IIIe
B. Gen. IX^a

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C. 41791. Verpflegungskosten für die in Anstalten untergebrachten nicht vollstündigen, epileptischen, krüppelhaften schulpflichtigen Kinder.

Die in der Bekanntmachung vom 14. September 1923 Nr. C. 37865 (Amtsblatt Seite 175) bezeichneten vorläufigen Verpflegungssätze haben für die Zeit vom 1. bis mit 16. September ds. Jrs. als endgültige Verpflegungssätze zu gelten.

Weiterhin werden die Verpflegungssätze festgesetzt:

In den Anstalten	Verpflegungssatz täglich	
	vom 17. bis mit 23. IX. 23.	vom 24. bis mit 30. IX. 23.
Taubstummenanstalten Meers- burg, Heidelberg und Gerlachs- heim	M 11 000 000	M 22 100 000
Blindenanstalt Ivesheim	12 300 000	24 700 000
St. Josefsanstalt Herten	14 900 000	29 800 000
Heil- u. Pflegeanstalt für Geistes- schwache in Mosbach	12 300 000	24 700 000
Heil- und Pflegeanstalt für Epi- leptische in Kork	14 900 000	29 800 000
Krüppelheim in Heidelberg	14 900 000	29 800 000
" " Freiburg	14 200 000	28 500 000

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 werden die täglichen Verpflegungssätze bis auf weiteres in der Weise festgesetzt, daß eine mit der Landesindexziffer vervielfachte Grundzahl den Vergütungssatz ergibt.

Als Grundzahlen werden festgesetzt:

In den Anstalten:

Taubstummenanstalten Meersburg, Heidelberg und Gerlachsheim	0,85 M
Blindenanstalt Ivesheim	0,95 "
St. Josefsanstalt Herten	1,15 "
Heil- und Pflegeanstalt für Geisteschwache in Mosbach	0,95 "
Heil- und Pflegeanstalt für Epileptische in Kork	1,15 "
Krüppelheim in Heidelberg	1,15 "
Krüppelheim in Freiburg	1,10 "

Die Privatanstalten sind ermächtigt, die Verpflegungsbeiträge monatlich oder halbmonatlich einzuziehen.

Karlsruhe, den 2. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

Nr. C 42088. Die Prüfung der Taubstummenlehrer.

Im Laufe des Winterhalbjahres wird an der Taubstummenanstalt in Heidelberg auf Grund der Ministerialverordnung vom 23. Juli 1915 (Schulverordnungsblatt 1915 Seite 184 ff.) eine Prüfung für Taubstummenlehrer abgehalten werden. Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mit den in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Nachweisungen auf dem geordneten Dienstweg innerhalb zwei Wochen beim Unterrichtsministerium schriftlich einzureichen.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:
Schmidt.

B. Gen. V*

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Hptl.: Utl. Adolf Behle in Knielingen — Utl. Richard Freyer in Dschelbronn — Hilfsl. Josef Fröhlich in Denzingen — Utl. Rudolf Hönig in St. Leon — Utl. Adolf Köhler in Waldkirch (Stadt) — Hptl. i. e. R. Karl Friedrich Klein in Bad. Rheinfelden — Utl. Karl Schürer in Ruspheim — Utl. Ernst Sutor in Amrigshwand.

Bersetzt:

Die Hptl(in): Karl Döbler in Dschelbronn nach Spechbach — Max Drejel in Rohrdorf nach Hochsal — Josefina Gänder in Walldorf unter Ernennung zur Fortbildungsschulhptlin. nach Bad. Rheinfelden — Albert Leicht in Gressern nach Niederhof — Karl Schatz in Neckingen nach Klustern — Ernst Weckerle in Steißlingen nach Bad. Rheinfelden.

Zurückgesetzt:

Prof. Paul Kilian an der Oberrealsch. in Rehl bis zur Wiederherstellung seiner Gesundheit — Hptl. Karl Mellert in Seelbach, A. Lahr, beide auf Ansuchen.

Entlassen auf Ansuchen:

Prof. Otto Baumann a. d. Elisabethschule in Mannheim — Lehramtspraktin. Sofie Horn a. d. Hög. Mädchensch. mit Mädchen-Realgymn. in Heidelberg — Utlin. Johanna Schreiber in Gundelfingen — Utlin. Elisabeth Steidlinger in Falkau.

IV. Erledigte Stelle.

Eine Prof.-Stelle a. d. Elisabethsch. in Mannheim.

V. Stellenausschreiben.

An Volksschulen:

1. Allgemein: die Stelle des Stadtschulrats in Baden-Baden.

Bewerbungen sind binnen 10 Tagen auf dem geordneten Dienstweg beim Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Bühl-Stadt (Oberlehrerstelle) — Burg — Feldkirch — Gressern — Grunern — Hambrücken — Kuhbach — Kuppenheim (Oberlehrerstelle) — Oberöwisheim — Neckingen — Rohrdorf — Schutterwald — Sinzheim — Steißlingen — Tiergarten — Unterlauchringen — Walldorf — Wiesental (wiederholt).

3. Für Lehrer evang. Bekenntnisses: Je eine Hptl.-Stelle in: Eggenstein — Dschelbronn.

Zurückgenommen: Ausschreiben einer kath. Hptl.-Stelle in Kirnbach, A. Offenburg (Amtsbl. 1923 S. 176) und der evang. Hptl.-Stelle in Würm (Amtsblatt 1923 S. 138).

VI. Todesfälle.

Gestorben sind: Rektor a. D. Heinrich Schwarz in Eberbach am 13. 9. 23 — Utl. August Bach in Neudorf am 15. 9. 23 — Hptl. Josef Merk in Tiergarten am 24. 9. 23.